

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVG)³ wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 Ausgleichskasse Nidwalden

¹ Die Ausgleichskasse Nidwalden (Ausgleichskasse) ist zuständig für:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sowie die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer (Art. 6 und 6a KVG);
2. die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 2 KVG);
3. die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte (Art. 25a, Art. 41 und 49a in Verbindung mit Art. 79a KVG²);
- 3a. die Vergütung der Anteile an den Forderungen aus Verlustscheinen an die Versicherer (Art. 64a Abs. 4 KVG);
4. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG);
5. die Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

² Die Ausgleichskasse kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die AHV-Zweigstellen beziehen.

V. PFLEGEFINANZIERUNG**B. Pflegeleistungen****Art. 28d Abs. 4 Vergütung**

¹ Die Vergütungen für die Pflegeleistungen sind zu tragen durch:

1. den Krankenversicherer gemäss Art. 11 KVG;
2. die versicherte Person; und
3. den Kanton.

² Der Anteil des Krankenversicherers richtet sich nach den Bestimmungen der KLV.

³ Versicherte Personen haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten neben der Kostenbeteiligung gemäss Art. 64 KVG:

1. bei Pflegeleistungen der Pflegeheime 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrages zu tragen;
2. bei Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause je Tag 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrages zu tragen.

⁴ Der Kanton übernimmt die verbleibenden Restkosten. Sie berechnen sich anhand der Pflorgetaxe nach Bedarfsstufe beziehungsweise nach Art der Leistung und der Taxen für zuschlagsberechtigte Leistungen abzüglich der Beiträge des Krankenversicherers und der versicherten Person.

Art. 28e Abs. 3 Interkantonale Verhältnisse

¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen ausserkantonaler Leistungserbringer, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden erbracht werden, berechnen sich gestützt auf die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden.

² Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen. Die Restkosten berechnen sich gestützt auf die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden.

³ Der Kanton kann bei ausserkantonaler Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:

1. solange im Kanton kein freier Pflegeplatz zur Verfügung steht und der ausserkantonale Leistungserbringer eine angemessene Pflorgetaxe verlangt;
2. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
3. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

Art. 28f Abs. 1-3 **Taxe für Pflegeleistungen**
1. Festlegung

¹Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr eine für alle als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime, Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verbindliche Taxe fest:

1. für Pflegeleistungen bei Krankheit (Pflegetaxen);
2. für bestimmte ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind (Zuschläge). Der Regierungsrat legt die zuschlagsberechtigten Leistungen und Leistungserbringer in einer Verordnung fest.

²Die Pflegetaxe und die Zuschläge decken die Kosten für die erbrachten Pflegeleistungen, die durch die KLV⁴ anerkannt sind.

³Der Regierungsrat bestimmt:

1. bei Pflegeleistungen der Pflegeheime für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV eine Pflegetaxe und zusätzlich für Pflegebedürftige mit einem besonders hohen Pflegebedarf mindestens eine Pflegetaxe. Die Pflegetaxen werden je Tag und Person festgelegt;
2. bei Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV eine Pflegetaxe. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;
3. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art 7 Abs. 2 lit. a-c KLV eine Pflegetaxe, die nicht höher als diejenige gemäss Ziff. 2 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach Zeitaufwand;
4. bei Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede zuschlagsberechtigte Leistung eine Taxe.

⁴Die Leistungserbringer dürfen für Pflegeleistungen keine die Taxe übersteigenden Vergütungen in Rechnung stellen.

Art. 28g Abs. 2 **2. Höhe**

¹Für die Höhe der Taxen sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.

²Die Daten der Führungsinstrumente gemäss Art. 28k und des Controllings gemäss Art. 28l bilden die Grundlage für die Festlegung der Taxen.

Art. 28h Abs. 1, 2 und 4 3. Verfahren

¹ Die Leistungserbringer haben jeweils für das Kalenderjahr spätestens bis 15. Juni vor dessen Beginn bei der Direktion einen Antrag zur Höhe der Pflögetaxe einzureichen.

² Der Regierungsrat legt jeweils für das Kalenderjahr spätestens drei Monate vor dessen Beginn die Höhe der Pflögetaxe und der Zuschläge mittels Verfügung fest.

³ Die Leistungserbringer sind vor der Festlegung der Pflögetaxe anzuhören.

⁴ Die Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Höhe der Pflögetaxe und der Zuschläge haben keine aufschiebende Wirkung, sofern diese durch die Rechtsmittelinstanz oder dessen Präsidium nicht gewährt wird.

II.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁵ wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4 Geltungsbereich
1. Betreuungsbedürftige**

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsbedürftige).

² Als Betreuungsbedürftige gelten:

1. Personen mit Behinderungen;
2. Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen;
3. Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. kranke Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³ Der Regierungsrat kann die Kategorien der Betreuungsbedürftigen in einer Verordnung näher umschreiben.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 Grundsatz

¹ Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen gemäss Abs. 2, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben, einen Anteil der Kosten der Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE sind.

² Anspruch auf kantonale Beiträge haben:

1. die Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;
2. die minderjährigen Personen;

3. die Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. die kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Kostenübernahmegarantie fest.

⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen in Rechnung.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2017;

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ SR 832.112.31

⁵ NG 761.2